

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: BB.2019.48

## **Beschluss vom 21. März 2019**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter  
Roy Garré, Vorsitz,  
Cornelia Cova und Stephan Blättler,  
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

\_\_\_\_\_  
Parteien

**A.,**

Beschwerdeführerin

**gegen**

**BUNDESANWALTSCHAFT,**

Beschwerdegegnerin

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m.  
Art. 322 Abs. 2 StPO)

**Die Beschwerdekammer hält fest, dass:**

- A. und B. ab September 2018 bei der Bundesanwaltschaft diverse Eingaben einreichten (s. act. 2);
- die Bundesanwaltschaft den Eingaben keinen spezifizierten Tatvorwurf entnehmen konnte; es ihr zufolge an einer Darstellung fehle, wem genau was unter welchen Umständen vorgeworfen werde; die Bundesanwaltschaft zum Schluss kam, die Voraussetzung für die Eröffnung einer Untersuchung gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO sei nicht gegeben (act. 2);
- dementsprechend die Bundesanwaltschaft mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 1. März 2019 die Eingaben nicht anhand nahm (act. 2);
- A. mit Eingabe vom 11. März 2019 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte und „Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 1. März 2019 nach Art. 393 ff. StPO“ erhob (act. 1);
- A. zur Begründung erklärte, die Nichtanhandnahmeverfügung müsse revidiert werden, da sich die Sachlage und Beweise in der Zwischenzeit eindeutig verändert hätten (act. 1);
- mit Schreiben vom 12. März 2019 A. mitgeteilt wurde, dass davon ausgegangen werde, dass sie Beschwerde gegen die sie betreffende Nichtanhandnahmeverfügung erhebe (act. 3);
- A. in diesem Schreiben weiter darauf hingewiesen wurde, dass ihre Eingabe die Begründungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO nicht erfüllen würde; ihr Nachfrist bis 18. März 2019 angesetzt wurde, um den genannten Begründungsanforderungen nachzukommen (act. 3);
- A. mit Schreiben vom 16. März 2019 erklärte, sie habe „nur eine Fristverlängerung“ erwirken wollen; sie beantragte, der Widerspruch sei als gegenstandslos zu betrachten, soweit die Eingabe als Beschwerde aufgenommen worden sein sollte; die von ihr zur Begründung der Beschwerde aufgezeigten Veränderung der Sachlage und Beweise noch einige Zeit in Anspruch nehmen würde (act. 4);
- aus nachfolgenden Gründen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet worden ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario).

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:**

- gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig ist (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG);
- die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO);
- diese Rechtsmittelbelehrung auch der verfahrensgegenständlichen Nichtanhandnahmeverfügung vom 1. März 2019 zu entnehmen ist (act. 2);
- die Verfügung aber keinen Hinweis enthält, wonach die Beschwerdefrist auf „Widerspruch“ hin erstreckt werden könnte, die Beschwerdefrist als gesetzliche Frist auch nicht erstreckt werden kann;
- A. mit ihrer letzten Eingabe sinngemäss den Rückzug ihrer Beschwerde erklärt (act. 4);
- wer ein Rechtsmittel ergriffen hat, dieses bei schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergänzungen zurückziehen kann (Art. 386 Abs. 2 lit. b StPO);
- der Rückzug der Beschwerde den Rechtsstreit beendet, weshalb das Beschwerdeverfahren als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden kann (vgl. hierzu sinngemäss ZIEGLER/KELLER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 386 StPO N. 4);
- mithin das Verfahren BB.2019.48 zufolge Rückzugs des „Widerspruchs“ als erledigt abzuschreiben ist;
- die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Ob-siegens oder Unterliegens tragen; als unterliegend auch die Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO);
- mithin die Beschwerdeführerin die Kosten dieses Verfahrens zu tragen hat;
- die Gerichtsgebühr auf das gesetzliche Minimum von Fr. 200.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Das Verfahren BB.2019.48 wird zufolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

Bellinzona, 21. März 2019

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Vizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- A.
- Bundesanwaltschaft (unter Beilage einer Kopie von act. 1 und 4)

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.